Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Oluf Gerhard Tychsen

Konvolut: Gutachten über die zweckmässigste Einrichtung und etwa nöthige gleichförmige Verbesserung der Feierlichkeiten eines gerichtlichen Judeneides : Mss. Meckl. O 53, Bl. 51-68

[Nachlassmaterialien], 1801

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717

Nachlassmaterial Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0001
DFG

Ms. Meckl. O. 53 1-4

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0002
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0004
DFG

Zum Mecklenburgischen Staatsrecht.
Mit einem Inhaltsverzeichniß.
Theilweise aus dem 18ten und 19ten Jahrh.
Folio.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0006
DFG

II

Union der Mecklenburgischen Ritter=u. Lehn.
d. d. Rostock 14. Juli 1730.
6 Schreiben. Lehnsr. mit dem 18ten Lehnsh
Folien

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0008
DFG

III

Skizze

zur Prüfung der vorgelegten Schrift: Mecklenburgs Verfassungs- und Landrecht u. Gesetzbuch.

42 Lehrsätze höchst. auf dem 18 Bogen Schreib Folio.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0010
DFG

IV

Zschesse, O. G.

Gutachten über die zweckmäßigste Einrichtung u. Verwaltung der Feuerlöschanstalten eines gewerkschaftlichen Hüttenwerks. 1801.
17 Blätter. Original
Folio.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0012
DFG

V

Inhalt.

1. Renovata unio der Ritterschaft mit der Stadt Rostock d.d 19. Nov. 1709.
2. Union der Mecklenburgischen Ritter = u. Lehn d.d Rostock 14. Juli 1730.
3. Skizze zur Prüfung der verneuten Schrift: Mecklenburgs Verfassung
   und Landrecht u. Landesgesetz.
4. Schlosser, C. G., Gutachten über die zweckmäßigste Einrichtung u. Verbesserung
   der Landschulen eines gewissen Landes. 1801.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0013
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0014
DFG

d

57

Gutachten

über die

zweckmäßigste Einrichtung und etwa nöthige Abänderung

der Feuerlöschordnung

gerichtl. Zeugnisse

auf Verlangen

der

Hohen Herzogl. Regierung

zu Oldenburg

abgefordert

von

Hofgerhard Tychsen

Rostock den 9ten März 1801.

N25

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0016
DFG

Sachverständiger
Beschädigter
Beschädigungsgrad Grad Schaden

Wann nu mit der Anzeigung eines Fuchses zu halten,
ist zwar hier nun Noth, wie Commet selbi-
ger gestreckt Haar über Rücken hat Stirn gerade Aur. Eccles.
Forest. ac Lycopodium; allein wie nu aufs
Erhalten ankommt, wenn nun Fuchses Schwanz,
davon Haar hell Roth ist, aufsitzt Leib

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0017
DFG

Einen Observanz Brief den sie einigen Hofgerichts
Lo Laue sagen, das Sie in Ein Ehrsames
Gericht möchte no sagen, wenn Sie den Spruch
no vernommen ist, indem das Frauenzimmer
nun in Einigen auf den Brief Erbeten,
und Ihr Mannsgnaden selben in Ihren
Hofes Gebot. Festhalten no für mich Recht
zu sagen, mich darnach zu erkundigen
und unsern Herrn meinen Herrn Zu
Stem, mit der Anbringung, Ihr Ihn
mir seinen Ehr- Recht Nachricht gebe

Sammen, und auf dinsse meine gehorsame
Gesuch allerunterthänigst Resp. unterthänigst
Resolution darüm gehorsamst, aber auch
Dass Ein Ehrsame Burgerschaft selbiger
unterthänigst einholen.

Mit Ehr und allen Ehrsamen Gehorsam
Ewig verharren ich

Ewer Gnaden gehorsamster

Güstrow
26 December
1798.

Joachim Friedrich Wilhelm Lenthen L.d.
Gerichts u. Protonotarius Hiesiges Hof und Landgerichts zu Güstrow.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0019
DFG

Aus einer Antwort v. 27 Dec. 1796.

Es kommt darauf an, was er für eine merkwürdige Erscheinung ist, z. E. ob sie unbedeutend ist, oder ein Fieber hat, und auf was für eine, ob sie von unbestimmter Gemüthsart ist, oder ob sie schwanger ist &c. Denn im letztern Fall, ist mir auch, wenn sie die Geburt. Hülfe hat, wünsche der Arzt, weil er von einer Uebereilung aufgestoßen würde, unterbunden sey. Da sie auch eine Gebärerinn, deren Saamen tödtlich, wie die Pocken, trägt, und solche der Frucht eben so tödtlich sind; so ist es wichtig, daß der Arzt oder Wundarzt oder Geburtshelfer sie für schwanger halte, und sie beobachte, und schone vor einer Mißgeburt warne. Denn ist weniger nöthig, als daß sie bey Abfassung des Briefs die Finger ihrer rechten Hand auf 2 E. M. XX, 7. in dem Hebräisch Exemplar des Pentateuchs (anstatt der linken Hand für Hebräisch und Deutsch Namen z. E. Zippora, Mosis Weib, sagen; sie auf die Finger der linken Hand für Hebräisch Namen z. E. des Sarah eine Tochter des Bethuel (Rebecca) aufstreiche. Weil die Mutter am Brustwarz, welche sie ihrer Tochter ist; so wird der Name derselben Nerv den Schlüssel. zu sicherer Vorsage zur Verbringung aller captationum mentalium haben.

Ph. Reichsen

54

Friederich Franz, von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg p.p.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Hochgeborne, und Hochgelahrter, lieber Getreuer.

Bei unserschriftlicher Mittheilung des Inanliegens zu vernehmen, daß Unsere Vorfahren Unsere Vorfahren Gerichtsbarkeit, Zuwellen die bei gewissen Ablassungen eines Fuhrwerks zu beobachtenden Feierlichkeiten betreffend, vielleicht Ihnen neue Gutachten über die zwischen Ihrer Gerichtsbarkeit und einer gewissen gleichförmigen Verordnung, der Feierlichkeiten bei eines gewissen Fuhrwerke in Gnaden, womit Wir auf gnädigen bleiben, gnädigen.

Gegeben unter Unserer Residenz Schwerin den 18ten April 1801.

Ad Mandatum Serenissimi proprium

Herzoglich Mecklenburg-Schwerin zur Regierung verordnete, Präsident, Gehein und Räthe.

Mein Gutachten abgesandt den 10ten May 1801. ist bestand auf 5½ Bogen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0021
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0022
DFG

Pag. 1. E. K. D. wegen der neuen und difficilen Gebräuche bey gerichtlicher Eidesleistung eines Judeneides, unterthänigster Vortrag zu machen, war schon lange unser Vorhaben. Denn theils die vielen unerläßlichen Besserungen, welche die Reichskammergerichts Ordnung bey Judeneide vorschreibt, theils und wohl meiner Einschränkung, wo nicht nach dem Buchstaben, doch ganz verschiedene Rituale, zu beobachten, theils aber auch die verschiedene Observanz der Gerichte bey getroffenen Eidesleistungen, selbst in E. K. D. Landen, scheint uns Gegenstand dasein zu zeigen und so zu verfahren, damit zum Zweck einer allgemeinen Maasgebung, der höchsten Gesetzgebung Macht, gehorsamst vorzustellen.

Ein ganz neuer Vorfall nun, da es über die vorgeschriebenen formalien eines Judeneides, sogar zur Ehrenverletzung bey uns geworden, gibt uns jetzt nun so mehr die nächste Veranlassung, folgendes ehrerbietigst vorzubringen.

Es hat nämlich das Stadtgericht zu Cröplin in einem Proceß, den derzeitige Obrist von Zülow wieder den dortigen Schutzjuden Gabriel Hirsch um 6 rthl führt, und worin von jenem, diesem ein Eid deferirt worden, Letzterer, zur Ablegung des acceptirten Juramenti

-3 benöthigt jüdischer Zeugen, so wie auch den Juden Schulmeister mit der Thorah, und hebräischer Bibel vorgeladen. Allein der Gabriel Hirsch begehrte, daß bey der Eidesleistung die Thorah zurück gelassen werde. Judicium vbicum hingegen, erkannte eben ad protocollum vor:

1, die Thorah könne bey der Handlung nicht zurück gelassen werden.

2, der Juden Schulmeister müsse, benebst 2 jüdischen Zeugen dabey gegenwärtig seyn, und

3, hätte er, nach verrichteter Handwechse, auch geschehener gerichtlicher Besprechung, mit Wendung des Gesichts gegen Morgen, und nachdem er seine Hand bis an den Buchstaben, in die hebräische Bibel gelegt, den in der Reichs Cammer Gerichts Ordnung vorgeschriebenen Eid abzulegen.

Der Jude Hirsch weigerte sich geschehener formalien, und als das Stadtgericht auf vorgeschriebene

-4 Eidesleistung, ohne Abänderung bestand, quittirte selbiger unterm 11 Febr. a. c. bey uns abgehabter.

Er suchte an, daß er auf der Thorah zu schwören, sich nicht verpflichtet halte,

1. weil die Cammergerichts Ordnung von 1533 und 1555. nur ein Buch fordere, worinn die Gesetze Mosis geschrieben, nicht aber ausdrücklich die Thorah.

2. weil die Thora den Juden ein vorzüglich heiliges Buch sey, das aufbewahrt würde, sobald es auf den Tempel gebracht würde, weswegen auch die derzeitige Judenschaft sich weigere, solches aus ihrem Sanctuario herzugeben.

Dawider verordnete das Cröplinsche Gericht in seinem Bericht

ad 1. daß in der R. C. G. Ordnung verschiedene Solennitäten bey jeden Eide, die demnach nach dem Gerichtsgebrauch nicht außer Acht zu lassen, sondern

-5 den oben schon verzeichneten ad protocollum sub 1.2.3. benahmten, auch zu wissen, daß die jüdischen Zeugen bey Eide, gleichfalls Gesichtes gegen Morgen zu schwören. Und da selbst daselbst der Chur. C. G. Ordnung 82 et 8 (de 1538) der Jude bey der Thora zu schwören; so sey außer Zweifel, daß diese gegenwärtig seyn müsse.

ad 2. Der Grund, als ob die Thora, durch ihre Fortbringung aus dem Sanctuario entheiligt würde, verdiene keine Betrachtung, indem sie bey jüdischen Gottesdienst öffentlich herausgenommen wird, und bey der Eidesleistung im Gericht, auch den Juden des gegenwärtigen Bothen, oder Judenschulmeisters, nicht Leine.

Ueberdem überreichten Cröplinsche Gericht dienste nun bey solcher Verlegenheit nöthig zu untersuchen seyn:

A. Ob bey Eidesleistung die R. C. G. O. mit den darinn (Tit XCVIII de ao 1555.) vorgeschriebenen Solennitäten, Mehr Thorah?

-6. B. Ob nicht besonders in Mecklenburg Gesetze, oder Gerichtsgebräuche, für Solennitäten bey einem Judeneide?

Ad A

Ad 6. Verkaufliche schöne Thorah der Besitz überhaupt, ohne Unterschied, ob solche auf Pergament Rollen geschrieben, oder in ordentliche Bücher verbindlich ist. Dagegen würde alte gedruckte Bücher in der A.C.G Ordnung nicht just praecise, und allein ausschließlich, die in den jüdischen Synagogen gewöhnliche aufbewahrte Pergamentrollen bedeuten. Vielmehr heißt es

citato titulo XCVIII. ordin. Camer. "so soll der Jude – der er den Eyd thut, vor Augen und vorhanden haben,
"ein Buch, worinn die Gebote Gottes, die dem Mose gegeben seyen"

so wie ferner deßhalb 8 l. et 5. verfügende solches Buch genennet wird.

Auch diejenige, welche die Gegenwart der Gesetzrolle bey jüdischen Eidesleistungen nöthig, oder doch nützlich erachtet haben, solches der schwörenden Juden in Ihrem Sinne, nicht aber seine Hand dieses Gesetz deßen, sondern in einer ehrerbietigen Stelle lege, zum Beweis, daß sie alle Gesetze für diejenige im 8 5. der A.G. Ordnung de 1555. gemeldete Bücher erkennen, welches bey solchen acten zu Gebrauch nothwendig.

Allein zu geschweigen, daß auch die aufgerollte volumina legis der Juden, ein Buch genannt werden kann, so liegt auch im gemeinen Leben unter Thora, die in der Synagoge gewöhnlich aufbewahrte, mit einer absonderlichen Gesetzrolle specialiter verstanden zu werden.

Insonderheit aber sollen die Juden selbst unter Bodenschatz hierher Verfassung der jüdischen Juden, sondern in Teutschland. Und unter andern dergleichen Beibringen Zeugnis, daß ihnen eigene Eidesleistungen unter sich
8. den Gebrauch haben," daß der den Schwur, eine freye Thorah oder Gesetzrolle in den Händen Augen haben
"muß, welche dergestalt von beyden Juden aufgerollt ist, damit wenn der Schwörende seine rechte Hand für-
"ein Legt, selbige auf das 2te Gebot zu liegen komme." Oemler repetor. der pastoralpolz. T. 2. p. 261.

Sollte nun auch eine Rücksicht auf obangedeuten, den Juden selbst eigenen Gebrauch der Thorah bey ihren Eidesleistungen, auch der Kays. A.G. Ord. nicht bestimmt genug zu nehmen seyn; so bleibt doch gewiß, daß die Erfordernis der den Juden so heiligen Gesetzrolle, um durch deren Aufsehen und Berühren das Gewissen des Schwörenden, desto stärker zu rühren, jenem Reichsgesetz Kurbrandenburgs entgegen, sondern vielmehr mit diesem Absicht, den Judeneyd möglichst binden, und sichern zu machen, völlig übereinkommt. Vorkommt auch in den meisten Gerichtsörtern andern teutschen Provinzen die Thorah bey dem Judeneyde als ein nöthiges Erforderniß längstens eingeführt. So wird auf dem Tribunal zu Celle eine eigene, mit silbern Leisten ge-
faßte Thaure, in einem Schranke aufbewahret, wozu hiernächst alle die hiesige Judenschaften Schlüssel haben soll. Auch hierselbst wird von hiesigem collegio in J. 1797. in causa Gabriel Hirsch contra von Winterfeldt, bey der Vereidigung zweyer, zu Zeugen vorgeschlagener Juden, ein Rabbiner, nebst einer coscheren Thorah adhibirt. Nach welcher Vorgängen principiis haben wir um die oben unterst berührte Juden über das Cröplinsche Stadtgericht, zwar und des Vorsteher Hirsch Gesuch, bey ihrer Eydesleistung eine Thorah zu verlangen, abgewiesen, nur mit der Vorgebung, falls von E.H.D. selbiger eine besondere Dispensation zu erwürken suchte-
10. brauche. Zu letzterm bewog uns die Besorgung des Hirsch, daß die Judenschaft zu Cröplin aus ihrer Verfassung die Gesetzrolle herzugeben, sich weigern, indem solches aber nicht unmöglich. Es bestärkt hierbey der Unterricht über den Judeneyd von Bodenschatz, welche Seiler zu Erlangen 1791. herausgegeben, p. 30. in der Anmerkung: "Da die Juden, die Gesetzrolle nicht gern aus der Synagoge geben; so ist ihnen
"dieses (im brandenburgisch fürstenthum Culmbach) durch ein Rescript vom 20 Jul. 1772. erlassen, sogar den Rich-
"tern frey gestellt worden, in jedem Fall den Eyd in der Synagoge ablegen zu lassen."

Hart würde es freylich seyn, Juden zu Vorgabe zu gestatten, wenn es ihnen frey und mit Gründe ihrer Religions Sätze zuwider laufen könnte. Angeführt ist hier obiges, wie in einem allgemeinen Deutschen Repertorio p. 264. 265 steht"
"daß die Juden eine Gesetzrolle aus ihrer Synagoge hergeben müßten, verlauben sie es nicht, als eine Verun-
"reinigung sie ansähen. Als dieses der Consist. R. Jacobi der Vereidigung einer Jüdin beygewohnt, wo das Ge-
"richt keine eigene Gesetzrolle hatte, gab er den Rath, das Gebetbuch der Juden, worinn auch die 10 Gebote
"stehen, holen zu lassen, indem er mit Recht für unverlaubt hielte, auf einen fremden Religionsverwandten
"zu zeugen, wenn er nicht sein Gewissen zu stille glaube.

Dieserhalb ist auch jedoch die angegebene Weigerung der Juden zu Cröplin, die Thorah aus ihrer Synagoge, in das Stadtgericht in loco herzugeben, da gleichwohl die ersteliche Cröpliner Judenschaft ao 1797. bey

vorbesagten hiesiger Juden Verpflegung, ihre Gastzwölf, oder gräuliche Exulten, hatte ausser Augen lassen. Auch ist wahrscheinlicher Weise Juden Hirsch, in dessen Process mit dem Hauptmann von Winterfeldt, die tröpfliche Thora sinnlicher gebraucht wird, eben derselbe, welcher jetzt deren Zurücklassung dieses Juden verlangt, und hierüber quärulirt hat.

Ad B. Mecklenburgische ständische Gesetze Wenden das Formular des Judeneydes sind uns nicht bewußt. In deren Ermangelung bleibt demnach die Reichsgesetzliche Observanz zur Zeit die allgemeine Norm. Nach dem ehemaligen Gebrauch aufgenommen, ist in hiesiger Registratur, ausser dem einzigen neuern Fall de 1797. in causa Hirsch contra Hauptmann von Winterfeldt, auf vorherige Zeitens von einem hiesigen ernannten Juramento Judaeorum nicht zu finden. Pag. 13

Dieser sind in der hier gedruckt gemachten Untersuchung wieder Sabina von Königsmark, puncto Ehrenerklärung Juden zu Malchin ergilich abgeführt, wobey die zu beobachtende Solennia per informatorium huius Cancellariae pünctlich vorgeschrieben worden. Allein solche beide wurden der gnädigsten Resolution zufolge, unterm 20 Dec. 1763. an hiesige herzogl. Regierung, woselbst sie hier in praesentia defensoris vorgelesen worden, übersandt, damit sie immerfort observirt bleiben sollten, welche auch wirklich observirt worden.

Ein anderes in Sachen des Israel Elias Mitvon zu Schwerin, wieder den Hauptmann von der Lühe auf Pogreedow Lehen, vom hiesiger Canzley, über die Frage: ob Juden per mandatarium processum executivum, gestalteten endlichen Briefes, bezeugt wiederum, daß unser antecessores in officio ratione formalium abgehalten, sich nach Vorschrift der Reichsgesetze gerade gerichtet haben. Ein gleiches bezeugt auch vom Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin. Das erstere wird aus einem, zu unserer obrigkeitlichen Acten gebrachten protocollo desselben, welches am 11ten Oct. 1763. dorten, in causa Israel Elias Erben contra actorem communem Lepelser Gläubiger, bey einer von der Judenmutter Schaul gebrachten Sache, gehalten. Gleichergestalt obrigkeitlich die Dimittirung, daß nach Vorschrift, vorgedachten protocolli beyliegenden Vollmacht der übrigen Israel Eliasschen Litis-consorten zu geschehen, ebenfalls die Judenmutter, vor obrigkeitlichen Justizcollegio, ad iuramentum in animam admittirt sey. Das einzige obenangeführte ältest gnädigste Rescript hiesiger Justizcanzley, dieses mit Bezug auf die Reichsgesetze, den Juden zu gestatten, per mandatarium zu processiren, deutlich ausspricht, und eine Landesherrl. Dispensation in Vorschlag bringt, bezieht sich auf den Herzogl. Hof- und Land-Gericht in Güstrow, findet eine andere Observanz bey gedachter Stadt, wie auch erst allerunterthänigst beygefügte adiunctum des Mitvon ausweiset. Das in dieser Anlage beobachtete Ritual stimmt am besten, als ehe in der Reichsgesetzl. Ordn. enthalten, mit den heutige Zeiten und alten Religions-Gebräuchen der Juden, unsere angenommen zu seyn.

Der Hand-Leuchter, die Rollung des Pergaments mit dem Bezeigen gegen Morgen, und dergleichen jüdischer Zeugen, ist zwar alles in der R.G.G. Ordn. nicht expresse vorgeschrieben, so wir hiesiger nicht einmal das bey den Juden dieses nothwendige Erfordern des Gesetzes vorkommt. Es sind jedoch mehrere Gebräuche, die der Juden-Religion gemäß, selbst bey ihren Gerichtsstuben üblich, auch bey andern angesehenen Landgerichten als gerichtsnöthig beym Judeneyd eingeführet sind.

An andern Orten wird dekanntlich auch der Gebets-Mantel oder Decke, und die Gebetsriemen bey einem stummen Juden erforderlich gefunden, wie wohl auch einige die Anlegung des Tallas mit seinen Zizis und der Tfillen, nicht so ganz nothwendig halten, wie zu ersehen aus dem Bericht des Königl. Preuß. Kammergerichts zu Berlin, welch beygefügten Gutachten des dortigen Ober-Cons. R. Teller, und des Oberlandrabbiners, in Sachen Klein Lemmelsdorf, in Hirschs neuer Gesetzgebung 10 Band, p. 289–305.

Ob bey der wirklichen Discrepance über die erforderliche Formalien des Judeneides, den einen Theil nöthig findet, und der andere überflüssig hält, wäre auch für E.H.D. Land eine bestimmte Vorschrift, zum gleichförmigen Gerichtsgebrauch ohnzweifel wünschenswerth. Ob nun hochgedachtes, die nach Anlage A. bey Hof- und Land-Gericht observirte Cerimonien des Judeneides der dorten in appellatorio instantia, meist vernünftige öfters vorgekommene, etwa worauf, zum Behuf uniformer praxis, allen übrigen Gerichten zur Norm zu machen, oder vielleicht eine ähnliche Formale, wie das ernste französische Gesetzbuch darob enthält, in hiesige Lande einführen zu lassen; oder welche sonstige Bestimmung hierüber Landesherrlich zu geben gnädigst geruhen möchten? unterstellen wir devotest.

Die streitenden Herren, sowohl des Judeneydes, als ausser der Pflicht zu beobachtenden Solennitäten, selbst so viel, und wollen wir ihnen gar nicht, nur diejenige anführen, sind in Bochmeri J. Eccles. T. I. lib. II. tit. XX. quaestion. p. 1221 sq. auch der sämmtlichen Strafgesetzl. Gerichts-Ordnung die sogenannt Jüden Eide und deren Verschiedenheit ibid. in appendice p. 1461–1472. ferner bey Esdor von Ursfeden und Lessingen cap. XIII. §. 536. vom Juden-Eyde p. 279 f. in Hartleben medital. ad pandectas, specim. IX. de statutar. in iuby Judaeorum; medit. XXI. de formula et solennitat. iuramenti a Judaeo praestandi p. 64–110. Unter denen Pflichten, welche die Materie betreffend abgehandelt haben, ist eine kleine Schrift, über die Verschiedenheit des Judeneydes von Moses Philipson gedruckt zu Neustrelitz 1797. um desto mehr anzuempfehlen, weil sie ein Auszug der Justizcanzley zu Hannover verfaßtes Gutachten enthält.

t:) beurtheilt den vor diesem dicasterio, des Judenrechts registrirten Protocolli zufolge.

pag. 19 Die Frage aber, welche Feyerlichkeiten Bey Juden zur Feyerung der Absicht der wichtigen Handlung, insonderheit nach den Grundsätzen und Lehren der Jüdischen Religion, die zweckdienlichsten und nöthigsten Feyerlichkeiten seyn mögten, müssten wir den nähern Umständen der Thatumstände und der Rabbinischen Autoren zu entscheiden überlassen.

Unter solchen Gelehrten ist dem gemeldten der hiesige berühmte Professor Hebraeae Tychsen ganz vorzüglich einer der Vorsichtigsten, der selbst auf seinen den Juden-Eyd in den Buchonischen Nebenstunden 5. Theil p. 79 sq. und im 6ten Theil pag. 75 sq. geschrieben hat.

Wir besorgen übrigens in Ehrfurcht nochmahls Unterwerfung

E. L. D. unterthänigste treu-gehorsamste

Dr. Nettelbladt. J. F. v. Frehse, Forsteter, F. L. v. Thomsdorff. E. Plumeyer.

Unterthänigster Vortrag des Mecklenb. Justizcanzleyi zu Rostock in Betreff der zu beobachtenden Feyerlichkeiten Bey gerichtlicher Ablegung eines Juden-Eydes. Zur Anlage A.

A.

Protocollum gehalten Gustrow den 7 Febr. 1792. in Sachen des Hofagenten Michael Ruben Hinrichsen zu Sein, Klägers jetzt Producenten, wieder den Förster Fr. Chph. Evert zu Todtin Beklagten jetzt Productum in pto Debiti ex intercessione. In praesentia Dominorum Assessorum Ldr. Bar. a Kielmannsegge, a Gentzkow et a Preen.

Ad vocat. Nonnemann Ladungsmäßig producirt ich in hodierno Termino den dienstfertig als Zeugen vorgeschlagenen Schutzjuden Elias Israel aus Sterin, und bitte inständigst, denselben über die auf ihn gerichteten probatorial-Artikel praestito iuramento ablegen zu lassen, auch diese Ablegung auf die ihm ad inspiciendum vorgelegte gegentheilige Interrogatoria mit zu richten.

Hofrath Neumann: Nachdem der Personarii Evert Sohn ich mich zu dem heutigen Termino mündlich sistirt, gewärtige heute die Ablegung des Zeugen-Eides von dem Hebräer Israel, und bitte hierzu ersucht, ihn auch über die eingereichten Interrogatoria gnädigst adhibiren zu lassen, so wie ich förmlich contra personam et dicta testis alle Einreden vorbehalte. Deruper.

Registratura I.

Nach gerichtlicher vorgeschriebener Beeydigung des vorgeführten Zeugen, mit welchem auch als Zeugen der Eidesleistung sich die hiesigen Juden Joseph Israel und Herz Julius gestellet hatten, folgender massen verfahren: Zu der von dem Juden mitgebrachten ebräischen Bibel wurde das 20ste Capitel des 2 B. Mosis, woselbst unter die heilige 10 Gebote hinein, aufgeschlagen, sämmtliche Juden setzten ihre Hüthe auf, und machten sich die Gesichter.

Der als Zeuge vorgeführte Jude mußte sich mit dem Gesicht gegen Morgen stellen, die Thorah vor Augen haben, und der Herr Assessor Baron v. Kielmannsegge brachte demselben wie folget:

1. Elias Israel, ich beschwöre ihn bey dem Adonai Eloha Israel, daß er wahrhaftig sage, ob ihm gegenwärtiges Sepher Buch sey, das Locher sepher Thorah, worauf ein Jude einen wohlgültigen Eid leisten mag? Resp. Ja.
2. Ich beschwöre ihn bey dem Adonai Eloha Israel, daß er wahrhaftig sage, ob er gegenwärtiges Gericht für seine wahre Obrigkeit halte, die Macht und Herrschaft hat, ihm einen Eid abzufordern? Resp. Ja.
3. Ich beschwöre ihn bey dem Adonai Eloha Israel, ob er diesen Eid, den er jetzt thun will, für einen verbindlichen Eid halte, den er nicht zurücknehmen, sondern freywillig mit gutem Willen und vollbedachtem Muthe ablege? Resp. Ja.
4. Ich beschwöre ihn bey dem Adonai Eloha Israel, ob er diesen, den lebendigen Gott Israels einzig zu scheuenden Eid gegen einen Christen eben sowohl halten wolle, und sich dazu schuldig erachte, als wenn er solchen gegen Juden in seiner Schule, ablegen sollte? Darauf hierauf erwiedert auch die als Zeugen der Eidesleistung gegenwärtige Juden bestätigen.

Ich beschwöre auch jüdische Zeugen bey dem Adonai Eloha Israel, daß sie allesamt wahrhaftig sagen, ob sie nicht gegenwärtigen Juden, wenn er einen falschen Eid thun sollte, allerhand Zeugen ihn als einen Meineidigen verwerfen, und unter allen Ehemor sie fluchen, aus einer Schule verbannen wollen? R. Ja.

Registratura II.

Nach geschehener dieser Beschwörung wurde Zeugen die Wichtigkeit des Eydes nachdrücklichst vorgestellt, under vor der Strafe des Meineids gewarnet, ihm auch die bey dem gerichtlichen Exempler der Hof- und Land-Gerichtsordnung geschriebene Warnung, wenn ein Jude einen Eid ablegen soll, vorgelesen, worauf dem Zeugen seine rechte Hand über den Knorpel an, auf den siebenden Vers des 20 Capitels des 2ten B. Mosis gelegt, und in Gegenwart beyder Theile Advocaten, und sämmtlichen jüdischen Zeugen, der verbeamten Zeugen Eid abgelegt, und nachdem dieses geschehen, sämmtliche Juden Amen Amen.

Sämtliche Juden nahmen hierauf ihre Hüthe wieder ab, und nachdem ebenmäßig beyderseitige Advocaten, als auch die jüdischen Zeugen abgetreten, ist der geschworne Zeuge abgeführt worden, wie der Rotulus ergiebt und.

Zu Ende conclusum

In fidem subscripsi
L. G. W. Hansen
Conf. aul. et Protonotarius.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0026
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0027
DFG

Wir &c.

Thun Kundthun und Zeugnüßthun
Jedermann hiedurch Gnädigst Ao.

daß vor Uns Tychsen

zu Rostock

Act. d 24 Apr. 1801.

Rescr. Eschwege den 24 Sept. 1801.
Antwort abg. d. 10 März 1801.

53

Unterthänigste Gutachten
wie
Bestrafung und Verhütung Tyrolen
zu betreffend

pag. 1

über
die zweckmäßigste Verbesserung
~~der Judenschaft~~ der sittlichen
keiten unter gemeine Juden.

1

Durch

E. H. D. haben unterm 18ten Sept. v. J. mir
gnädigst befohlen, mein Gutachten über die
zweckmäßigste Einrichtung, und etwa nöthige gleich-
förmige Verbesserung der sittlichkeiten unter ge-
meinen Judenvolk zu verfassen. Um diesem
Höchsten Befehl unterthänigste folge zu leisten,
finde ich für dienlich, einiges über die Not-
wendigkeit der bey christl. Gemeinden eingeführten
sittlichkeiten voranzuschicken, weil in neuern
Zeiten einige christliche Gelehrte, vorzüglich aber
ein jüdischer Gelehrte ~~in Berlin~~ öffentlich in
einer ~~Gesellschaft~~ 1797. ~~zu Amsterdam~~, über die
Verbesserung der Judenvolk herausgegeben ~~einen~~
~~Aufsatz~~ ~~Aufsatz~~ Schrift sie laut zu be-
leben und ~~anzupreisen~~ für ~~überflüssig~~ überflüssig, ja drückend und schädlich erklärt haben.
~~gar schädlich, einige sittlichkeiten drückend zu~~
~~erklären sich genöthigt gesehen haben~~

Es beschreiben sich aber die bey den christlichen Ge- Pag. 2.
richten ~~eingeführten~~ zur möglichsten Verhütung des
Mißbrauchs der Juden angeordnete sittlichkeiten unter
mehreren andern ~~auch~~ folgenden Ursachen her:

1, weil die Juden an dem Tori (Pent.) als dem Abend
vor ihrem Jom Kippur oder Versöhnungs Tage, und darauf an diesem Tage selbst, von
allen ihren Gelübden, Verpflichtungen, Eidschwüren
von diesem Tage an bis zum folgenden Jom Kippur förmlich
entbunden und losgesprochen werden.
Es dürfen nun zwar ihre Gelehrten diese Gelübde
und Eide nur auf solche, die jeder Jude für sein
eigen Person ~~im gemeinen Leben und insbesondere~~ auf sich übernommen, ~~beziehen~~
~~beziehen~~ gelten lassen; allein der gemeine Jude
bekümmert sich wenig um solche subtile Distinction,
~~die sie machen~~ und ~~Lehrer~~ vorkommende Schwüre sowol von
privat- als öffentlichen Eidschwüren gebraucht ~~sie~~,
~~Gelübde~~ dieser christlichen Lehrer ~~nicht~~ zu wi-
derlegen, wenn sie ein Mißbrauch, wozu die Juden selbst
Anlaß geben, in ihren Judenschulen
2. weil das jüdische Gericht ~~die~~ ~~Absolution~~ ~~Absolution~~ bekannt, daß
2. weil, wenn ein Jude vor ~~einem~~ ~~Gericht~~ ~~Gericht~~ bekannt, daß
~~ein~~ ~~Gericht~~ ~~Gericht~~ ~~Gericht

2. Akiba einer der grösten Talmudische Lehrer im Talmud erzehlet: er habe zwar einen falschen Eid mit seinen Lippen geschworen, aber ihn in seinem Herzen verwünschet. Massecheth Calla Blad 18. Col. 2. Zeile 21.

Sünden selbst diese reservationes mentales bey Juden gegen Juden statt, wir Christen sind sie nicht bey Juden gegen Christen zu observiren, deren sich möglich durch Correspondenz vorzubringen, jedes Orts Pflicht ist.

3. Ist den jüdischen Factoren überzeugt verbotten, vor christlichen Richtern, zu processiren, indem sol- che, die diese Thun, für Gottlose erklärt werden; Schulchan aruch Choschen Mischpat num. XXVI. §. 1. XXIIX §. 3. so können sie für einen Eid, vor diesem Christ. Gericht ablegen selben, für Anusim (Gezwungen) und halten sich für unverbindlich anzusehen. Item Schulchan aruch Jore deah num. 232. §. 12: Ein Eid, zu dem Juden gezwungen seind, indem er auch derselben nach der Meynung Christlicher und nachher Meinung Gottes, für nichts zu achten.

4. Weil in ihrem corpore iuris Schülchan aruch (der gedachte Christ) genannt, die Christen mit den gehässigsten und verächtlichsten Nahmen der Gojim, akkum, Cuti, Apicurus, Edom p. (Feinde, Verräther, Rebellen, Zwingherr, Tyrannen, Oppressor) belegt worden sind, und die Lehrer den Juden allen Abscheu vor Christlichen Richtern einflössen müssen. (der Juden ärgster Feinde) Hei- Pag. 4

Es hat zwar der Oberlandrabbiner Hirschel Löbel zu Berlin, nach dem Exempel einiger andern Rabbinen, in einem Gutachten behauptet, s. Klein's Annalen der Preussischen Gesetzgebung 10ten Band, S. 306.

dass diese schändliche Nahmen nur auf Heiden und Götzendiener Bezug haben; allein er hat dadurch zu seinem eigenen Exempel bewiesen, wie wenig die Christen selbst den gelehrten, geschweige denn den ungelehrten Juden auf ihr Wort blindlings glauben können. Denn in allen in ihrem Schulchan aruch vorhandenen canonischen und civil Gesetzen, die die Christen, unter welchen Juden wohnen, angehen z. E. vom Borgen, Essen, Trinken p. werden die Christen und deswegen auch diese verächtlichen Nahmen belegt.

5. Weil selbst nach dem Ausspruch der Talmud's, und den jüdischen darauf abgefassten Gesetzen der Betrug eines Juden gegen einen Christen erlaubt ist. So sieht es auch Rambam Jad chasaka Fol. 35. col. 3. §. 4:

Schulchan aruch choschen hamischpat num. 348. §. 1. Anm.

" der Betrug eines Akum (Heydnischen) z. E.
" wenn man macht, dass er sich verrechnet, oder wenn
" einem seine Anleihe cassirt ist, erlaubt, ja selbst
" nimmt, und Gottes Nahmen dadurch entheiligt wird,

Ei-

Durch eine pflichtmässige reservatio mentalis schwört R. Akiba einer der grösten Talmudischen Lehrer oder Gelehrten einen falschen Eid, den er zwar, wie es im Tract. Calla Bl. 18. Col. 2. Z. 11. heisst, mit seinen Lippen geschworen, aber ihn im Herzen verwünscht habe.

die Rabbiner der Verleumder unserer Corporation,

in einem Gutachten behauptet,

Man versteht hier die jüdische Strafe verhängen; diese ist nach der Oberlausitz. Landordnung, wenn die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist, Gefängniss und Arbeit. Auch mit Verbannung aus einem Orte zu

T. W. Bl. Hilcoth Gezelah cap. XI. §. 4.

indem man ihr seine

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0030
DFG

59

„ Einige aber sagen, es sey nicht erlaubt, ihn zum
„ Irrthum zu verleiten; Allein er aber irrt selbst
„ irret; so ist es erlaubt.“ Ferner ist
Obgleich dieser Beweis klar genug ist;
so hat doch der vorgemeldte Oberlandrabbiner
in seinem angezogenen Gutachten p. 308. zu
den Worten Deut. 13. 9. „ es
„ für eine grosse Ungereimtheit gehalten, wenn
„ man den Juden beschuldigt, dass sie es für er-
„ laubt halten, sich des Irrthums der Christen
„ zu Nutze zu machen, z. E. Geld u. d. gl. welches
„ ihnen ein Christ unwissend zu viel giebt, zu
„ behalten — Denn den Juden wird so was nicht
„ verboten.“

Pag. 5.

6. Theil Die Juden selbst, bey der ei-
genthümlichen Unterredung unter einander, nach verschiedener
Umstände unserer oder unserer Formalitä-
ten, deren ich einige aus ihren Schriften wörtlich
übersetzt anführen will, anwenden.

A. Aus Schülchan aruch Choschen hamischpat

num. 87.

§. 16. Die Anordnung bey einem gerichtlichen Eid leistet:
„ der Schwörende nimmt das Sepher Thorah
„ in seinen Arm und schwört stehend mit
„ seinem Gesicht gegen die Nasenen oder den eingeschnit-
„ tenen Gottes Namen, oder den Eid, oder Fluch, den
„ er selbst ausspricht, oder die Nasenen ihm vorsa-
„ gen. Nemlich bey einem Eide aus seinem Munde
„ sagt er: siehe ich schwöre bey dem Namen des
„ Gottes Israels, oder bey demjenigen, dessen
„ Nahmen der Barmherzige ist, dass
„ ich dieser meiner Sache wahrhaftig bin, worauf
„ er Amen zu antworten hat. Oder sie
§ 20. „ Man beschwöret sie in jeder Sprache, die
„ sie verstehet, und setzet sie vor
der

§ 15. „ Das Kind das einer (bey dem sich)
„ in Handen befindet, muss das Sepher
„ Thorah seyn, und derjenige der Schwörende
„ muss sagen: ich schwöre bey diesem
„ Sepher Thorah, denjenigen zu nennen ob in
„ seiner Hand ist: ich schwöre bey dem
„ Nahmen des Gottes Israel.“

Pag. 6.

Siehe N. die Note N. und setzen dem Namen
des Gottes Israels, oder dem jenigen Nahmen, der
ist der Barmherzige, bey welchem N. [illegible]
[illegible] bey dem Nahmen N. [illegible]
[illegible] verlangt, worauf
„ er Amen antwortet.“

4.) „der Lästerung ist schuldig, und spricht: Ich
„dass, als der heilige hochgelobte Gott sprach,
„du sollst den Namen deines Gottes nicht
„missbrauchen, die ganze Welt versündigt sich
„da, und dass alle Versündigung, die in der Thora
„alle angezeigt worden, Gott verhasst
„vergiebt, dass bey diesem Missbrauch seines
„Namens aber es heisst: er wird nicht un-
„gestraft lassen. Auch straft Gott bey
„allen Uebertretungen der Gesetze nur den Ue-
„bertreter; allein bey dem Missbrauch seines
„Namens straft er nicht allein den Meineidigen,
„sondern auch sein Geschlecht; ja es gereicht
„der Meineidige Schuld daran, dass Gott alle
„Israeliten, weil sie für einander Bürgen
„sind, dafür strafe. Hat der Mei-
„neidige wendische Worte worüber ausgeübt,
„so versteht Gott die Strafe seiner Versündi-
„gung am Gesetz bis ins zweite oder dritte Glied,
„hier aber bey dem Meineid spricht er sogleich
„bestraft. Alle Dinge, die wieder heute noch
„Israeliten verneinen können, verneinet ein fal-
„scher Eid."
„Spricht er allein: ich will nicht schwören,
„so wird ihm der Eid nicht abgenommen,
„und er bezahlt seinem Mitgenossen die einge-
„klagte Schuld."
„Spricht er aber: ich bin bereit zum Eide,
„und der Kläger verlangt ihn; so spreche
„die Gemeinde: [weichet von der Hütte
„dieses Gottlosen, und tastet nicht dem Schuld-
„ner! Nicht nach seinem Sinn, sondern
„nach unserm und des Gerichts Sinn
„lasse mir dich schwören."

(4 B. Mos. XVI, 26.)

B. Baal Aruch aus dem 12ten Jahrh. bey
Worte Heseth.
„Es ist jetzt üblich, dass wenn man einen Is-
„raeliten schwören seine Gebetbücher vor-
„zieht, und sie an statt des Sepher Thorah an-
„fasst, und dass man einen Todtenbaum in die
„Mitte hinstellt, und wenn der Eid geschehen soll,
„die aufgebrannten Lichter ausbläst, dass die Luft herausfährt,
„die brennenden Lichter auslöscht, und brauchte
Asse

(5.

60

Pag. 8.

Wenn einer in die Hörner gestossen) sollen dies
treffen, wobey er noch hinzufügt, er stehe
nach der Meinung und den Worten des Gesetzes
und nicht nach seiner Meinung und Herzens-
gedanken, und wenn es auch so sich stellt, als ob
er Gnade antwortet.

derjenige, der schwören läßt, äußert den
in der Mischna und in der Gemara

Do soll man unter diesen Regeln auch einen
den Herrn antommen lassen, das ist:

Stossen die Mutthätigen, Diebische
der Lästrer, [illegible] Todtschläger, um
sie zu strafen, damit, wenn sie sich we-
sentlich, sie sich allein verschulden.

Wenn eine Frau beschworen werden soll;
so stellt man sie vor der Versammlung nach
ihrer Hand hin, und man beschwört sie mit
dem Gottesnamen (Num. V, 3.)
nach Nachlaß Schevah Kl. 65. 1. Num (7. Z. 3.
nach vorhergegangener Prüfung und sorgfäl-
tiger Warnung nicht falsch zu schwören,
nachdem sie das Schwur (aus Sepher Thorah) an-
gehört hat, wie sie einen gerecht. Eid
dem Dienst Gottes und des Gerichts beschwören.

" Lehre unsere Herrn, und Väter sind, wobey
" sich der Abgeordnete des Gerichts vor dem Schwören-
" den sich einstellet, ihm die Anklage und Abläugnung
" derselben vortrage und sage zu ihm: Du
" N. ein Sohn N. sollst, wenn die Anklage, die
" dieser unter den Lästerern wider dich vor-
" gebracht hat, gegründet ist (unter denen des heim-
" lichen und irrdischen Gerichts gelegt sind und
" welchen alle Flüche in der Thorah [illegible]
" treffen, [illegible] ein Lästerer getroffen wird. Als Abgeleugnet
" [illegible] ob nach der Meinung und Herzens Gedanken
" des Gerichts und nicht nach seiner Meinung und
" Herzens Gedanken geschworen (in der Hoffnung
" getroffen wird — Dey der Warnung vor
" dem Meineid kann der Beschwörende [illegible]
" im Thalmud und in den Abläugnungs Gesetzen
" vorkommenden Warnungen vor dem Meineid
" noch andere nach seiner Weisheit, und nach
" der Väter Lehren nach Beschaffenheit der Umstände
" anbringen, und sonsten denjenigen, welchen sich
" ablegen soll, als auch [illegible] den Kläger
" warnen, dass [illegible] etwas hinter seinem [illegible]
" eine boshafte Klage erfochten habe, um seine ge-
" hegte Forderung zu [illegible] alle in den Eid
" aufgenommene Flüche ihn treffen werden, wie
" es (2 B. Mos. XXII, 10.) heißt: ohne Beschwur Gottes wird
" zwischen ihnen beyden [illegible], welche sich nicht
" [illegible] Gott wird [illegible] beyden, ermuntern
" Beschwörenden, wenn er falsch schwöret, und
" der den Eid begehrt, im fall er eine unnütze
" Klage erfochten habe Rache nehmen. Dabey
" lehret er diesen Vers (aus Zecharj. V, 4.) vor: ich
" will ihn (den Fluch) herfürbringen, spricht der
" Herr Zebaoth, daß er kommen soll über das
" Haus des Diebes, und über das Haus eines,
" der bey meinem Namen falsch schwöret, und soll
" bleiben in seinem Hause, und soll es verzehren Pag. 9.
" samt seinem Holz und Steinen.

C. Sub Strahem ben Diors hazzagoth in Maimons
Jad Chasakah T. III. Tol. XII. Col. 2.
" Ich habe gehört, daß die [illegible] verordnet haben, die erfahrnen
" Richter der Gemara jetzt (im 12ten Jahrh.) verordnet haben,
" daß wenn der Kläger, die des Namen Gottes sich brauchen, dadurch die
" Welt verwirren wollen, man beyden Eide für nur verflucht
" nennen und Verabscheuung beyden [illegible] soll,

6. Mit diesen jüdischen Vorschriften der priesterlichen Lieblosungen vor ihrem Gericht können die [illegible] von jüdischen Gelehrten nach denselben zurechtgelegten ungereimten Formulare, die ich meinen Nebenstunden T. V. p. 86. und T. VI. p. 89. mitgetheilt habe, verglichen und beurtheilen.

Aus allen diesen vorgetragenen Gründen, denen sich mehrere auf die Lage selbst gebracht werden können, kann nunmehro das Christenthum das von dem obgedachten Philipson p. 186. gefällte Urtheil über die Christl. Ceremonien billigen;

„Man kann den Credit der jüdischen Nation nicht
„besser heben, als wenn der Gesetzgeber uns er-
„klärt, daß man bis jetzt ein ungereimtes
„Lob Urkunde und Religions-Haß ruhsthun-
„gen Mißtrauen in die Lieder der Juden gesetzt,
„und solches durch allerley unnütze, ja gar
„schädliche Ceremonien zu heben gesucht hat,
„jetzt aber durch Ueberzeugung dieser Extre-
„mitäten abgehalten, indem in der Religion
„der Juden nichts zu finden sey, was den Mensch
„gottloser, und man dem Liede eines gewissen-
„haften Juden, so gut als dem eines gewissen-
„haften Christen, unbedingt trauen könnte.
„Insofern dieß würde einen wohlthätigen
„Eindruck machen, als die geschäftigsten und
„auffallendsten Ceremonien,

[illegible] genügend, [illegible] und zugleich die Nothwendigkeit, gewissenhafter | in die Dämmerung fallender Priesterlichkeiten, die oft mehr als alles noch so unerschöpfl. Vorstellungen würdevoller Musse eingestehen werden.

Pag. 10.

[illegible] und die selbst die jüdische Geistliche nicht auf der Brust lassen, [illegible]

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0034
DFG

13. Dieses ist in des Herrn Cantzlegraffs Baron von Kettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrheit in den Herzogl. Mecklenb. Landen 1 Stück 3. Rostock 1803. 8. S. 272–288. mit gnädigsten Druckfreyheit abgedruckt. (7.)

61

Zwar die zum Theil gnädigste Einrichtung und etwa nöthige gnädigste Abänderung der Herrlichkeit, bey einer Judenschaft betreffend; so gehet meine Meinung wie unterthänigst gehorsamst dahin,

1. Dass der Jude auf seinem Sepher Thorah oder auf pergament geschriebenen Hebräischen Schrift-Rolle, nicht aber auf einem gedruckten Bibel abgelegt werde.

Die Gründe hiezu sind folgende:

1. Die Juden sehen diese als heilig mit der äussersten Pünctlichkeit nach den Vorschriften ihrer alten Rabbinen auf Pergament in Rollformat oder Hoalgünter geschriebene Exemplare der fünf Bücher Mose, als eine ächte Abschrift des von Mose von Gott gegebenen Gesetzbuches an, und sehen gegen diese, als eine entheiligte Handlung gegen das Gesetz. Die unter sich vorzüglichste Sepher Thorah das Gesetzbuch, und nur auf denselben wird in ihren Synagogen vorgelesen. Dahingegen gedruckten 5 Bücher Mose wie dieser Nation [illegible] Chummaschim oder Chamischa chummesche thoure (die 5 Theil des Gesetzes genannt) [illegible] Sepher die heilige Bibel in Händen gehabt [illegible] Liebe Texte gebraucht werden, weil sie im Druck nicht vorschriftsmässig eingerichtet, ausserdem unrichtig sollen Druckfehler frey thoure, nur als allenfalls zum gelegentlichen Privatgebrauch Bücher [illegible] Da gar die neue Verfassung der Judenschaft aufgenommen auch Bey den Juden geschrieben 5 Bücher Mose sind

2. die jüdischen Rabbiner darüber halten

sich blos auf Sepher Thorah brey gerichtl. Eide, Schuor Oraisa genannt

gewöhnlich gerichtlich deutsch in der Synagoge, jedoch auch in ihren Gerichtsstuben, wo sie [illegible] nach welcher sie das Sepher Thorah auf der Bühne hat

Wenn daher in dem Protocoll über den

mir gnädigst mitgetheilten mit vieler Deutlichkeit bündig aufgesetzten unterth. Vortrag der hiesigen hochl. Justiz Canzley sub litt. ot. beygefügten [illegible] der Herrnhuter auf die erste frage: ob. sie

„ich beschwöre ihn, daß er wahrhaftig sage,
„ob dies gegenwärtige Sepher (ob man einer
„gedruckte Hebräische Bibel) Buch (dieses Wort
„ist überflüssig) das wahre Sepher Thorah, worauf [dem Sepher steht ein Buch]
„ein jeder redlicher Christ sich verlassen mag, [illegible]
mit Ja geantwortet; so soll er [illegible] vor dem Richter und den beyden anwesenden jüdisch Zeugen
gleich geschworen —.

Hon

8/ Wenn nhun dieser Frage, die Num. 2. in der Reichs-
Cammergrichts Ordnung v. J. 1538 steht, gilt nhun dieses
Urtheil, wenn in derselben von einer gedruckten
Bibel, und nicht vielmehr von einem Sepher Tho-
rah, wie ich glaube, (denn nur in dieses, nicht
aber in eine gedruckte aufgeschlagene Bibel kann man
die Hand legen an den Eydgyal stecken) die Red ist.
Wir aber, wenn
diese Frage: ob diese gedruckte sehr. Bibel die ersten
Sepher Thorah, wie billig vermeint; sowie denn
ganze Actus verwirrt.
Wenn nun die Frage nur die, ob ein Jude Gumperts Hirsch, der einen Rabbinen geschlagen
hatte, noch vor dem Rabbinen drey vom Consistorio
Gericht zu Lützow, darbey der damalige Hofrichter
Hiesiger Obermarschall Radloff zu Demmorer
jüristischer Assessor war, seine Klage angebracht
und einen deßhalb stud. Juden Spitz als
Zeugen, daß der Rabbi den ersten Befehl
gethan, mitgebracht. Das Gericht verfügte nicht
gegenwärtig zu stehn, worüber ich unter der Bedin-
gung, daß ich den jüdischen Rabbinen, wie nach dem
Formular der R.K.G. Ordnung verschieden müsse, auf
eine der Wichtigkeit der Sache gemäße Art, zum Meineid
Spitz von seinem, daß er sich gelobt, auf eine
möchte abzuhalten, sie verpflichtete ich der Jude Gelobte auf einer
mitgebrachten (gedruckten) Bibel (Sepher Thorah) durch einen Dolmetscher
vorgelesene Fragen ohne Trug und List zu ant-
worten. Als hierauf der Gericht nach
dem vorgeschriebenen Formulare die Frage 82. nicht Juden, ob sie
Ehe ihr wahrhaft sehr Gott
ein Jude einzelnen oder einen Juden
vollziehen möge und solle? zu allen Festtagen
richtig mit Nein, that; sie antwortete er zu
allen Festtagen richtig mit Nein, und zeigte auch
in der Folge, daß Hirsch den Rabbinen zuerst
geschlagen habe, wofür er aber eine
Titel einer Mosen Strafe erhielte, und bald
3. Nach Num. 2 der K.K. Ger. Ordnung vom J.
1538. muß der Eid auf einem Sepher Thorah
nicht aber auf einer gedruckten Bibel geschehen. Denn
8.1. ausdrücklich ein Buch (Sepher), darinn die Gebo-
te Gottes, die dem Mose auf dem Berge Sinai von
Gott geschrieben (nicht gedruckt) gegeben sind.
82. wird dieses Buch (Sepher) Thorah (ein Beschrie-
ben Auslegung-Lehrer für Thorah) ausdrücklich
genannt, worunter Nahmen die gedruckten 5 Bücher Mose
aber die ganze Bibel nie gehören. Daß dieses aber wahre Sinn

wenn die ganze Bibel, die Hasopes Mikra ad. Ezrim
wearba ad. Thorath newiim ukethubim, nicht
aber Sepher Thorah, wie in vorstehender
Num. 1. schon bemerkt ist, führet, so meint der ganze Actus verwirrt.

I Pag. 12.

II

Pag. 13.

nur die abgedruckte geschriebene vorgenannten
Rolle, nicht aber

bestätigt (stück weis N. 86. zerfallte) ganz deutliche Vorschrift N.
// so soll der Finder seine rechte Hand bis an
// den Knorren legen in den Pergamentstreifen und
Dieser Handlung geht nun die Zusammenrollung,
die bis 2 L. Mos. XX. wie gewöhnlich aufeinander
zusammengerollt ist, und (mit den übrigen Theilen
dieses Pergaments) zuvor Rollen, welche
die Hand vorschriftsmäßig (bis an den Knorren
gelegt werden soll) (bis an den Knorren)
(muß aber die Hand bedecken)
deckt. Diese Rolle die ringer ge-
bunden aufgeschlagen sein. Siehe Pag. 14.

II. Das die Einleitung im der Synagoge
Montags und Donnerstags folgliche nach
gepredigten Gottesdienst, ehe das Septer
Thorah, daraus vorgelesen worden, (zurückgebracht) und auf den
heichal oder Behalt gebracht wird, unter-
worfen im Beyseyn der ganzen versammelten
Gemeine, oder eines Minjan d.i. einer An-
zahl von 10 Juden, (die über 13 Jahr und je-
nen Tag alt sind) vorgenommen werde.

Zur Erläuterung dienet:
Weil an diesen beyden Tagen, an welchen Gott
nach seiner Lehre im Himmel Gericht hält,
nicht nur auf dem Septer Thorah vorgelesen wird, sondern
auch die Mannspersonen schon Tallis (Gebetkleid) und Tphillin
(Gebetbänder) anlegen, und man also sicher seyn kann, daß
unter das Septer Thorah, auf welchen sie vorgelesen haben und
die Tphillin unentbehrlich zum Vorlesen und Tragen, und folg-
lich unzerbrechlich sind; so ist den Rabbinen daran gelegen
diese Tage sehr zu unterscheiden.
Siehe indem ein Festtag auf einen von diesen Tagen trifft,
so könnte die Handlung auf einen andern dieser Merkmale
wegen unterbrochen, weil sie sonst sehr schwer gestört
halten würden.

1. fällt ein Festtag (Jomtow) auf einen dieser Tage,
an welchen nach ihrer Lehre Gott im
Himmel Gericht hält, (ist es unmöglich) weil sie ihre
Tallis (Gebetkleider) und ihre Tphillin (Gebetbänder)
nicht, denn sie eine grosse Verletzung
begingen, und man kann sicher seyn, daß
sie (und verbrochen) das Septer Thorah,
darauf sie vorgelesen haben, (und).

2. An diesen Tagen tragen sie ihre Tallis
(Gebetkleider) und ihre Tphillin (Gebetbänder)
nicht, denn sie eine grosse Verletzung
begingen, und man kann sicher seyn, daß
sie (und verbrochen) das Septer Thorah,
darauf sie vorgelesen haben, (und).

2 Dieser in der (Gebet) zu leistende Eid
ist den (Aeltesten oder angesehensten) Vorgesetzten gemäß,
und kann (daher) (folglich) dieser Gebrauch nicht
als eine von den Christen (veränderte) (unrichtige und)
weltsüchtige Handlung angesehen
werden.

Pag. 15.

3. Ist an dem Ort des Gerichts kein
jüdisch Gemeine; so muß aus der nächsten
Judengemeine ein Septer Thorah durch Ab-
geordnete derselben, den Rabbi und ein
Paar andere Juden herbeygeschafft werden.

10. wodurch ~~aber~~ weiter ein Minjan zugegen,
~~wo sodann der Vorsprecher mit den Talles und~~
~~Tphillin angethan früh durch,~~ ~~alle~~
~~Gebet~~ obgleich einige Rabbinen ~~das~~ Minjan ver-
ordnen, zugegen
Chochem Hammischpat num. 87. §. 17. Anm. f.
wenn er selbst ~~aus Ehrfurcht~~ vor Gott und
~~auf~~ der Ehre des Heiligen Thorah, und der Mosaische Anordnung des Talles und der Tphillin
~~auf~~ zur Anzeige, daß er ~~alle~~ sogar an seinen
~~Leibe die 613 Gebote des Gesetzes,~~ öffentlich
~~bringt~~ in diesem Aufzuge sich zeigen will.
Da er ~~sie~~ zum Beweis für die Heiligkeit seinen Hals zu drücken
für nötig findet; so wäre es ein strafbarer Stolz
in ihm, wenn er die von Moses verordnete Kopfzierde
und Gebetbinden ~~nicht~~ dabey gebrauchte.
Jedoch muß das seiner Bildung überlassen werden,
weil, wenn der Lehrer es pflichtmäßig fordert
er unfreundlich. Tphillin und Talles, ~~die~~ abgebrochen dessen, ~~und~~ Zizis (oder Zindeln von wollenen Fäden) die 5 Lectos,
~~und~~ acht gleich lange Fäden (fabrizirte, gewirkte abgekürzte, oder nur 7 Fäden ~~hat~~ aufführte,
~~der sich abgekürzt~~, und also an den 613 Geboten des Gesetzes, die sie ausüben sollen, ein Gebot,
~~und~~ das gerade einen Menschen betrifft, fehlte.

einige Juden ~~selbst~~ zwar auch ausdrücklich fordert
der ~~leichtsinnige~~ Mundreinigung des Seiser Thorah,
oder das andern Gründen, Heiligkeit desselben
metaltel zu setzen, d.i. von einem Ort zum
andern zu bringen; allein dieses ist selbstbrü-
chen nicht ungewöhnlich, daß sie ~~ihn Pesach~~
dasselbe auf der Schulter nach der Priesterstube
bringen lassen. Selbst in Rostock pflegen
~~sie~~ die Vorsänger Juden ihr Seiser thorah
zum Gebrauch mit sich. Da auch der Rabbi das Sepher Thorah selbst bringt, so lange in sein
Haus, bis er es dem Vorsänger übergiebt, und
nach dem Lied es wieder in Empfang nimmt, und
folglich seine Mundreinigung dieses ~~Buches~~
Buches des Priesters ~~Pflicht~~ zu besorgen ist;
so fällt auch für alle Bedenklichkeit weg.
Dieses Verbrechen ist ~~also~~ des L. thorah auf
einer benachbarten Gemeine ist besser, als die
solches in der Priesterstube aufzubewahren,
weil die Juden nicht, ~~Pflicht~~ wenn es blos nützlich
~~aufbewahrt~~ wegen des Orts seiner Aufbewahrung gemacht, doch
für posul (untauglich) halten ~~sollen~~ und drey
der Frage, ob es dasselbe frey wegen einer nicht-
valid mentali, zu nehmen ermöchte

* 2 B. d. Chronik C. XVII, 9. sandte der König verschiedene Priester in die Städte von Juda,
um das Volk im Gesetz, das sie bey sich führten, zu unterweisen.
Maimon im Hilcoth Yesode Thora Cap. X. §. 11. verbietet überhaupt das
Transportiren des Sep. Thora, wo er wichtige Ursachen, wie für
es transportiren sollen: "Wer von einem Ort zum andern mit dem
Sepher Thorah wandert, soll es in einen Kasten stellen, und es oben anbinden
nor sich hängen. Vergl.

63

III. Der Rabbi oder Schulmeister der Gemeine warnet den Meineidigen vor dem Meineid.

Dieses halte ich eindringlicher, als irgend ein christl. Lehrer thut.

Im Fall aber der Lehrer es selbst für nöthig hielte; so dürfte das Formular dieser Warnung nach den Vorschriften der Rabbinen so lauten:

„Die Thorah sagt: du sollst den Namen
„deines Gottes nicht umsonst aussprechen, noch
„seinen heiligen Namen entheiligen. Also
„ist dasjenige auch vorher wohl, ob
„ihr euch der Wahrheit und der geringsten
„Ausflucht schuldig wisset. Denn ihr
„sollt wissen, daß der heilige Hochgelobte
„Gott unser aller Richter wird, und
„sie in seinem himmlischen Gericht an diesem
„Tage richten, wenn ihr euch dieses gegen-
„wärtige irrdische Gericht in eurem Herzen
„verächtlich machet, und den abzulegenden
„Eid, für einen geringen Eid halten wer-
„det. Denket nicht, daß der Hochgelobte
„eure heimliche Lügen nicht sehe, wie ihr
„ihn gegenwärtig vor dem Gericht
„allein, sondern vor dem heiligen Hochge-
„lobten Gott, der unter Donner und Blitz,
„wovon die ganze Welt erschüttert ward, spricht:
„ich bin der Herr dein Gott, du sollst
„deinen Namen du nicht zur Unwahrheit
„mißbrauchen sollst, weil er den Meineidigen für seinen Knecht,
„sondern auch seine Familie, die gegen ihn
„lügen, ja alle Israeliten, für
„einander bürgen, straft, wie es im Propheten
„Zacharjah heißt: ich will den Fluch hervor
„bringen, spricht der Herr Zebaoth, daß
„er soll kommen über das Haus des Diebs
„und über das Haus derer, die bey meinem
„Namen falschlich schwören, und er soll blei-
„ben in seinem Hause, und soll es verzehren
„samt seinem Holz und Steinen.

„Wenn nun jemand beschworen worden soll, so stellt man sie vor der Versammlung
„nochmahls an, und begnügt sich nicht mündlich
„Nachlaß Tokiwah Bl. 65. 1. num 17. Zeile 3
„sie wegen angestellter Prüfung und sorgfältiger
„Warnung nochmahls
„sie dort. Klein (der letzte Theil) angefangen, sich bey dem
„nächsten für Gottes und des Gerichts Strafe und Ungnade
„Pag. 17.

Allein

111

12.

IV. Hierauf übergiebt der Rabbi [illegible] die entblößte Sepher thorah in die Hände, und wenn er es, wie üblich in seinen Arm genommen hat, so lispelt

V. der christliche Priester oder sein mandatarius ihm den Eid vorher deutlich vor, und wenn der Jude dennoch ihn schwören will; so [illegible] trägt er ihm vorher [illegible] folgende Formul nachsprechen:

VI. ihm folgende Formul nachsprechen:

„Nach dem Dienst Gottes, und nach dem
„Dienst unserer heiligen Gesetze, dass ich N. N. die Rose N.
„in meinem Arm halte, verneusse ich alle
„übrige Verläumdnisse, [illegible] auf diese
„die Zeugen derselben, [illegible] auf diese
„Eid, als sey ich dazu gezeugen worden.
„Dessen alle verneusse ich auch die
„Art, wie die Priester im Talmudischen
„tractat Gittin [illegible]

VI. wie sein hebräischer Nasser [illegible] zum Gesetz Verlesen aufgerufen wird, spricht. Denn sein Nasser, den er in seinem Arm hält, ist ihm dem Juden nicht zulässig. hat er dieses gesagt; so lässt er ihn mit nach Osten gekehrten

VII. den ihm deutlich vorzulesenden Eid nachsagen, worauf die Umstehenden sagen Omen.

Darauf der Richter den Juden so sagt [illegible] Omen.

Die Formul möchte etwa diese seyn

Ich N. N. die Rose N. schwöre [illegible] einen körperlichen Eid zu dem allmächtigen Gott, dem Gott Israels, nicht nach seinem Sinn und Gebrauche, sondern nach der [illegible] wie sie sich [illegible] Gesetze [illegible] dass ich die reine Lauterkeit [illegible] ohne Trug und List sage werde. Wo ich aber das Menschenrecht, Barmherzigkeit und Freundschaft nicht machte und folglich falsch schwöre; so müssen alle in dieser seiner Thorah, das ich in meinem Arm halte, auf den Meineid aufgeschriebene [illegible] fürchterliche Flüche und Strafen mich treffen, und [illegible] müsse auf den Tod des Leibes verhängt werden. Omen.

Anm. 1. Nach Verlesen dieses [illegible] 5 B. Mose 28, 15 f. stehenden Flüche die zurückgeschlagen in den Eid [illegible] aufgenommen werden.

Anm. 2. Will man den Schwörenden die linke Hand in das Sepher Thorah [illegible] stecken [illegible]

[illegible] Hierauf lässt der Priester den Schwörenden in der Synagoge sein Gesicht nach dem heichal oder Gesetzschrank, und in der Gegend [illegible] Morgen stehen, und [illegible]

[illegible] und unser zu Zeugen die zehn Gebote, die 13 göttl. Eigenschaften [illegible] und das himmlische Priesterthum [illegible] zu schwörende ausgestellt, und weiter fortgefahren

IV. Hierauf übergibt der Rabbi den Beschneider das entblößte Pentateuch, und wenn er es auf seinen rechten Arm genommen hat, so liest

V. der Rabbi den Beschnittenen die Gebräuche, wie sie Christen und Juden machen, genau und verständlich ist.

Hier wird die Lesung des Liedes anfangen

VI. der Beschneider den Rabbi folgende Fragen vorlegen.

Fragen.

1. Wenn ist N. Sohn des N. der einen jüdischen Glauben und Gebräuche, wie wir jetzt zu Christenthum sind, als jetzt ist herzu gezogen worden, solche abgelegt, und die Zuschickung einer beschnittenen gedrückter Gemeine erhalten haben, so wünschte ich zuvor mit euch über Gottes und unserer heil. Thorah, die ist in unserm Herzen, alle unsere übrigen Gebräuche, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und ihre Zeugen derselben. Amen.

Num. 1. Es ist nicht nöthig, daß der Beschneider vor die Hand nehme, weil er keine Waffen zu seiner Vertheidigung hat, sondern er das Gesetz Thorah mit ungewaschenen Händen anfassen darf und weil er das Messer in seiner heil. Gerechtigkeit für unrein und gar für Teufelswaffen ansehen dürfte.

2. Ich halte die folgenden Fragen an den Beschneider für überflüssig.

a. Da das Gesetz Thorah, das uns von Gott gegebene Gesetz enthält, und eine gedruckte Bibel unter gegen die Frage nöthig, nicht aber bey dem Gesetz Thorah, an welchen Gott. Unterricht und Innhalt hier zu suchen.

b. Aber das heil. Gericht für ihre Obrigkeit sehe, die ist unter weltlicher Gerichtsbarkeit hier.

c. Aber mit guten Willen so den sie Christen.

Denn er nimmt auf diese und alle solche Fragen keine Antworten, aber auf Verlangen zu verbergen

Abschneiden verbeten werden

3. Bey dem Lied muß er seine Verrichtungs Waffen, mit welchen er zum Gesetz recht aufgerufen wird, nebst dem Messer seines Vaters Jacobs hervorgen, weil der Messer, den er unter den Christen führt, untauglich ist.

4. In der Anrede an den Beschneider Knechte wäre sehr, allen Orten einer Einschränkung Herr zu setzen

Pag. 18.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0041
DFG

14.) oder nach seinem Leben, Stand und Wandel auf den selben z. E. Rabbi David ist beyzufügen ist oder anzuschreiben

5. Im Fall der Beschwörende, wenn er den Fußgehenden in Begriff ist | vorzugehen, welche, wenn Gelegenheit hierzu vorhanden ist, gegen Morgen zu geschehen, so pflegt er freundlich darum zu ersuchen.

Pag. 19.

VII. Hierauf [illegible] der Rabbiner diesen Verlauf [illegible] hat dieser anzuschreiben, nach obstehender Endigung der Worte und die Umstehende Figur Omahn sagend.

Die Gottesformel worinn obstehende Worte: „Ich (Name des Vaters) Abrahom) schwöre bey dem allmächtigen Gott, dem Gott Israels, einen Eydschwur sich, wie auch meinen Vater und Großvater, [illegible] auch den Gebeten des Gerichts, und wissen derowegen, daß ich ohne Trug und List die Wahrheit sage und, die heilige Zahl Gottes, die ich mit meinen fünfzehn Finger, [illegible] und die dreyzehn Göttl. Eigenschaften, imgleichen das himmlische Gericht, und die heiligen Engel zu Zeugen anrufe. Hierauf wird der zu beschwörende eingerufen, worauf er fortfähret:

„Wenn ich aber nicht Wahrheit, Redlichkeit, Treuigkeit, oder aber auch andern meinen Mitchristen Recht schwöre; so will alle in diesem Septer Thorah, das ich auf meinen Knien habe, geschriebene Flüche und Strafen meinen Namen treffen, und mein Name den Meineid Verunreinigter tragen, auch aus dem Buche des Lebens getilgt werden." Omahn.

Anm. 1. Nach Verfluß dreyer Monathen müssen 5 Pf. Mo- für 28, 15 f. stehenden Flüche die gantze Aufschrift in der selben aufgeschrieben werden.

— 2. Fällt man den Beschwörenden die linke Hand nicht auf Verschrifft der R. C. Gen. Rubrick in das Septer Thorah hineinstecken lassen; so gründet, diesen Beschwur sich blos darauf zu legen.

— 3. Ist zwar gleichgültig, ob der Beschwörende das Septer Thorah in den rechten oder linken Arm fällt, und kann man dieses überlassen; hat er die Tephillin am linken Arm; so kann er dasselbe nur auf den rechten Arm tragen.

Pag. 20.

— 4. Weil den sich einer krankheithalben müssen schneiden, wie auch derjenige der beschnitten wie den gottesdienstlichen Leben wie aber auf diesem

classisch

classische Buch V.9.Z.2. angeführt ist, gehalten,
indess zu solche Zeiten, wenn sie nicht menstruata sind.
5. sie sich sie anzuraffen, dass auch den sichtbaren
alle schmutzige Flecken ganz ausgelöscht werden, weil
derjenige, der den sie verbrennt, aus Mangel der
Asche stirbt p. den Verunreinigten durch eine falsche
Ausfrage leicht einer machen und ihn zu Aus-
flüssen verleiten könte.

Der Verfasser der Talmudischen R. Lechanan
in seinem sichtigen den Buchstab Lamed B, und
schreibt an statt: בְּאֵר Beeläha Brunn Gott, er
wolle das Arcanum nicht entdecken, לְאֵלָהָא Leeläha
den Gott, verwirft aber diese Lesart: er
wolle es nicht Gott (sondern allen) entdecken.
Thalmud Massecheth Avoda Sarah Fl. 28. Col. 2. Z. 18f.

In der K. k. G. Arch. Commun in den sichtigen
Büchern folgende Fehler vor:

8 2 und 10 steht Torach für Thorah
8 3. Nesie für Nesiim
— Giffan für Giffon (Verstreiche unsere
Lesart Giben aus Josua (X, 3.)
8.6. Lachos für Lachas
8 10. Heram für Cheirem

Es ist auch 86. der Text unsicher Christen Ausdrucke
ausgedrückt, die die deutschen Juden nicht verstehen, und die
z.E. als Lo tissa et schem anstatt: Lax nisso es
schem p.

Selbst in dem obgedachten Protocolle kommt zum 4. mal
Wort Chemer vor, das Flüsse bedeuten soll, das
aber gar kein gebräuchl. Wort ist. Imgleichen soll es
Charomim Baumstrasse, wenn sie durch Garten
Niddui, Cheirem und Schamta Fabrikzeuge. denn
Flüsse fassen Kelölos.

Pag. 21.

Indessen glaube ich E.E.P. mit gehorsamster Anzeige ausgestattet zu haben,
wie weit ich meine Arbeiten gediehen. Das Christliche werde auf meinem Gebiete
selbständig zu verfolgen, als durch den gewöhnl. Lehrer der Juden Alles abgemacht an-
kommt, das Christliche unter Anweisung Hermann auf seiner gedruckten Hebr. Bibel, sondern
auf einem Codex Thora, einer Synagogischen Gesetzrolle, wie es durch gewöhnl. Lehrer der
Juden Gebrauch üblich, abgethan werden
Ich habe die übrigen nöthigen Formalitäten, so weit es ohne Nachtheil der Sache möglich
Handlung sah geschehen können, mit steter Rücksicht auf die durch den Judeneid zu simplificirenden
Gesuch.
Mit Remittirung des Vertrags der hiesigen Jüdischen Gemeinde verbleibe ich in tiefster Unterwürfigkeit

Rostock den 9 März 1801.

Für Herzogl. Kurländ
unterthänigst-treu-gehorsamster
Hofgerhard Tychsen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0043
DFG

Darauf erfolgte folgendes Rescript aus der Herzogl. Regierung vom 2ten Juni 1801.

St. Fr. 111.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlgeborne, Veste, Hochgelahrte und Hochgelahrte, liebe Getreue. Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden über die etwa üblichen Feierlichkeiten bey Juden-Eiden das strafbare Unsers Hofraths und Professors Tychsen zu requiriren, und übrigens auf denselben hierüber im Anbezuge, um auf die darinn enthaltenen Belehrungen bey vorkommenden Fällen nach Befinden zu Nutze zu machen. Du demselben Unsere gnädigster Wille und wir verbleiben auf Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Residenz Schwerin den 2ten Juni 1801.

Friedrich Franz Herzog.

B. F. G. v. Bassewitz.

p.315. §317. Alle Tage der Feyer, die ihnen vorher Gottesfurcht zu üben zugeschrieben werden, sollen in der Synagoge oder Schule abgebrochen werden.

§318. An Orten, wo kein regelmäßiger Schulsaal sich befindet, muß die Abbrechung in demjenigen Zimmer, oder andern Privatgebäude geschehen, wo die daselbst versammelte Juden ihre Gottesdienstliche Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§319. Der Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbaths- und Festtagen mit Feldarbeiten nicht vorgenommen werden.

§320. Zehen Feyertage; nehmlich Neujahrstag; der versöhnungstag; der erste, zweite, achte und letzte Laubhüttentag; der erste, zweite, siebente und achte Ostertag; und zehen Pfingsttage sind allerdings jüdische Festtage anzusehen.

§321. Der jüdischen Festtage können mit den ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang, und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

p.316. §322. Unter allen übrigen Nothfällen muß demjenigen, der die Zulassung des Termins zur Feldbestellung dem Richter billig anheim gestellet.

§323. Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Feldarbeiten am einen Montage oder Donnerstage abzuhalten, dabey ferner sein Bewenden haben.

§324. Zu jeder Feldbestellung muß der Besitzende 2 Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Vorsteher, oder Aeltester, zugegen seyn.

§325. Diese Rabbiner, Vorsteher oder Aelteste haben in Nothfalls, Zeugen die Stelle der obigen Zeugen vertreten.

§326. Ist die Gegenwart des Besitzenden an dem Orte seines auffallender Fehle; so muß dieser drey der Feldbestellung zugegen seyn in Person vorstehen.

§327. Diesen muß durch den Rabbiner, Vorsteher oder Aeltesten die Wache des Baums angedroht, wenn er etwas oder Grund auf die Feldbestellung besteht

§328. Diese Ankündigung muß deutlich mit lauter Stimme geschehen,

§329. Der Besitzende selbst muß sich zur Feldbestellung durch Abmessung der Hände und durch Umbzäunung des Feldbaumes und der Hecken bereiten.

p.317. §.330. Zur wirkl. Abzäunung des Feldes muß der Rabbiner oder Aelteste den Besitzenden vorhergehende Warnung vorsprechen: "Ihr jeder gläubiger Israelit — sammt eurer Frau und Kinder." (Vorstehende gesetzliche Feldbestellungsordnung ist in Hebräischer Uebersetzung der Gesetze §. 110–113.

p.318. §.331. Den Rabbiner oder Aeltesten steht es frey, diese vorgeschriebene Warnung mit andern Feldbestellungsumständen angemessener Abwechselung und Kürze beyzufügen.

§.332. Nach der Admonition muß der dabey gegenwärtige Gemeindsperson, mit Vorsicht des jüdischen Aeltesten, die Hecken (vorsichtig) §.333. Worauf dieser Vorfall freundlich ab, und bestellt alsdann der Besitzende das Feld; so müssen die

p.319. die anwesenden Juden zurückzugehen: worauf von dem Aufseher dieser feierlichst Acht, worauf sich alle übrige Juden außer den Rabbiner oder Aeltesten und die Zeugen entfernen.

§334. Der Rabbiner oder Aeltester wendet sich zu dem Beschuldigten an:
"Wisse daß du nicht nach deinem Sinne, und deiner Auslegung der Worte; sondern nach unserm
"Verstande, den wir und die Aeltesten mit den Worten verbinden, dich ablegst.

§335. Nach dieser gerichtlichen Ermahnung tritt der Beschuldigte vor den Gerichtshof, der Aelteste öffnet die Thüre des Gerichts; nimmt eine beschriebene Thorah heraus, und giebt sie dem Beschuldigten in die Hände.

§336. Alsdann spricht der Beschuldigte, entweder selbst geschriebene oder kaufende Juden, die formulas fidei; welchen er leisten soll, in die Hand gegeben, und er erbricht den Beschluß mit den Worten: Höre Israel Adonai dein Gott Israels. den Beschluß des Eides, spricht die Bekräftigungs Formul hinzugefügt: "Wenn ich falsch schwöre; so müssen alle die Strafen treffen, welche hier in dieser geschehenen Ermahnung angedrohet worden seyen.

§337. In der Eidesformul muß das Wort Adonai mit den gebräuchlichen Mitlauten des Worts Jehovah ausgesprochen werden.

§338. Schwört sich demnächst, der ermahnte Beschuldigte der deutschen Sprache nicht kündig ist; die Eidesformul mit seiner
Zeugen vorgedachter Anfangsworte, in seiner Sprache diesen ermahnten vollkommen übersetzt werden, und dieser
p.320. Letztere der Eidesabnahme beywohnen müsse.

§339. Wenn der Beschuldigte gar nicht geschworen kann; so muß Böses gewärtiget seyn von dem Rabbiner oder Aeltesten vorgesagt, und wenn ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§340. Es muß abwechselnd, welcher der Eid abnimt, das Wort Adonai nicht vorsagen, sondern nur gedachtes Wort
durch drey in der Schule befindl. Eydel den Beschuldigten vorsagen, damit er selbst aussprechen; zum die
Entheiligung des Worts Adonai bey einiger Handlung nach jüdischer Religions grundsätze für sündhaft angesehen werde.

§341. Wenn die Eidshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimt, den Beschuldigten wegen
dieser Umstände vorläufig unterrichten.

§342. Hierbey der Eidesleistung gegenwärtige schrift-kundige müssen den ganzen Hergang umständlich zum Protocoll
verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid dieser Vorschrift gemäß abgenommen werde.

§343. Die Beschwörung der Juden geschiehet bey jüdischen Zeugen durch Eides; sondern es werden den Zeugen
nur die 10 Gebote, und die im Mosaischen Gesetz ausdrücklich befohlene Pflicht, als Zeugen die Wahrheit zu sagen,
von den Rabbiner oder Aeltesten, vorläufig zu Gemüthe geführet.

p.321. §344. Wenn Christen bey einer Rechtssache ein Interesse haben; so können auch jüdische Zeugen der Ablesung
des formulas Zeugeneids sich entschlagen.

§345. Die Abnahme des Eids geschieht allemahl allenfalls mit Zuziehung eines Rabbiners oder jüdischen Aeltesten
und der Zeugen, außer in den §329 sq. bey andern Juden vorgeschriebenen Fällen.

§346. Dagegen aber darf
1. der Zeugeneid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auf gewöhnlicher Gerichtsstube abgeleistet werden.
2. Es bedarf außer des §332.333.334. vorgeschriebenen Beschwörens Zuredens und der dreymahligen Admonitions.
3. Die §327.328. vorgeschriebene Ermahnung findet nur in derselben Fallstatt, wenn der Beschuldigte zum jüdischen und bey der Abnahme des Zeugeneids persönlich zugegen wären.
4. Den Beschwörenden muß der Rabbiner oder Aeltester, statt der Thorah, die Tphillin in die Hände geben.
5. In dem Fall des §339. müssen drey oder sechs unbeeydigte Zeugen, die Mitlauther des Worts Jehovah (Jod-He-Vav-He) statt der in der Schule befindl. Eydel, so wie sie in der Eidesformul selbst vorgeschrieben sind, zum Aussprechen vorgesprochen werden.

§347. Die jüdischen Feyertage sind zu einer Zeit, wo sie gern drey wochentl. Reinigung beym Gerichten.

p.322. §348. Fällt dieser vorgenannten Eidesleistung angesetzte Termin in die Zeit einer wochentl. Reinigung; so liegt diesen ob, deren Verlegung zu suchen.

§349. Der Beschwörungshandlung können jüdische Mitbürgern sowohl der Eidesleistung beywohnen.

§350. Wenn jedoch der Gerichtsstuhl, oder bey Zeugeneids bloße Partheyen, die Ausübung des Eids bis nach der
folgten Reinigung sich gefallen lassen; so bleibt es den Aeltesten darinnen nachgesehen. Denen Partheyen
können nicht, als nach erfolgter Reinigung zur Ablegung eines Eids aufgefallen oder gelassen werden.
Jüdische Mitbürgern, die außer der Stadt gesessen sind, können unter dem Vorwand, daß sie an
wollen wenden Gottesdienst. Versammlungen der Gemeine aufgehalten wären, von der Ablegung des
Eids in der Synagoge, wenn der Gerichtsstuhl darauf besteht, nicht dispensiret werden.

§351.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0046
DFG

S. C.

In der hiesigen Gerichtsordnung P. 315. f. §317-355 ist die nächste Art in Mecklenburg streitige mündliche gerichtliche Verhandlung über die sogenannten Bauerngüter enthalten.

den 10 May, 1801

Rehfeldt

Aus einer Anfrage: Ich habe gewünscht eine genaue Nachricht der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, und bedaure aber, daß ich nur eine sehr abgekürzte Übersetzung einer Gelehrten über die Einrichtung und Verfassung der Gerichtshöfe hier finden konnte, die mir gefallen und gefallen hat, weil sie zum Beleg dessen, was ich von dem unmittelbaren nützlichen Gebrauch der Septy Thorah bey Juden sagte, auch einen Beweis der Juden brauchbar habe, die Gerichte selbst seyen, und vielleicht größter Einwendungen seyen können. Sonst ist diese Anordnung im Ganzen allen wirklichen Gerichtsformalitäten sehr vorzuziehen, und besonders der Gerichtshöfe weil sie einer Gelehrten, weil sie aus einer Zeile den Schüchan Aruch Choschen hammischpat,

d. XI. Mai 1801. Tychsen.

p. 319. die angeführten Juden einander: Meinest du den Aufhalter dieses sonderbaren Traums, antwortet
sich alle übrige Juden außer den Rabbiner oder Aeltesten und die Zeugen, entfernen.

§ 334. Der Rabbiner oder Aeltester wendet folgende Beschwörung an:

"Weiche du Böse! weiche aus diesem Baum, und dieser Auflegung der Hände; sondern nach dem Ort
"stande, wo wir und die Kinder mit den Worten verbinden, die sich ablegt.

§ 335. Nachdem angeführten Verrichtung tritt der Beschwörende vor den Hochzeitsbett, der Aeltester setzt die Thür

§ 351. Die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der von einer Jüdin abgelegten Zeugnisse soll lediglich nach den Gesetzen des Staats oder Kirchspiels beurtheilet werden.

§ 352. In Criminalfällen, wo auf Leib- oder Lebensstrafe angetragen, soll die Jüdin, männliches oder weibliches Geschlechts, zur Ablegung rechtl. Zeugnisse nicht gelassen werden.

§ 353. Auf freiwillige Aussage jüdischer Zeugen können in vorgl. Fällen niemals rechtl. Beweise gegründet werden.

p. 323. § 354. Bey geringen Verbrechen, die nach den Gesetzen nur mit Geld- oder mit einer allenfalls in Geldbusse zu verwandelnden Strafe gerahndet werden, ist das jüdische Zeugniß zulässig und glaubwürdig.

§ 355. In peinlichen Criminalfällen Reinigungseid abgeschafft, und insonderheit von jüdischen Angeklagten statt finden, soll in der Criminalprozeßordnung näher bestimmet werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0049
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0050
DFG

69

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0051
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0052
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0053
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0054
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0055
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0056
DFG

14.) oder nach seinem Alter, Stand und Würden mit dem selben z. E. Rabbi David ins Gesicht reden oder ansprechen.

5. Im Fall der Beschwerde, wenn er den Hinzutritt in Gegenwart, welche, wenn Gottesdienst wäre, gegen Morgen zu treten hat, sie nicht verrichten können.

Pag. 19.

VII. Hierauf Catechisa oder Lectur dieses Gesetzes, Hauptsächlich hat dieses anzuführen, nach abgestatteter Endigung der Streidte und die Anwesende fragen.

Mähn fragen.

Die Hauptfrage wäre etwa also:

„Ihr schwöret bey (Gott) Adonai) ihrem Gott, dem allmächtigen Gott, dem Gott Israels, einen Bund aufzurichten, nicht unter unsern Vätern und Brüdern, sondern mit dem Vater und den Gebeinen des Gesetzes, und wenn derjenige, der Gesetzt oder Lust die Wahrheit fragen wird, die heilige Zahl Gottes, die ist mit unsern heiligen Brüdern, und die strenge Gottesfürchtigen, ingleichen das himmlische Gesetz und die heiligen Engel zu Zeugen anrufen.

Ihr müsst also zu Bestätigung einig antworten

er fortfahrend)

„Wer ist aber auf Erden, Gottesfurcht, Frömmigkeit, oder aus andern unsern Rabbinen Lehrer ist, der nicht alle in diesem Septer thorah, das ist auf unsern Berg Sinai, geschriebene Flüche und Strafen auf sich ladet, und wenn jemand Verbrecher, und wenn jemand Verbrecher, Hasser und Verächter des Gesetzes wird.“ Mähn.

Anm. 1. Nach Verfluchung seiner Brüder 5 B. Mos. 28, 15. stehen Flüche die gottesdienstlichen in der sie aufgezeichnet werden.

— 2. Will man den Beschwörenden die linke Hand nicht auf Verschrift der R. A. Gesetz. Rollen in das Septer thorah hineinstecken lassen; so brauchet, diesen Beschwur sie blos darauf zu legen.

— 3. Ist zwar gleichgültig, ob der Beschwurch das Septer thorah in den rechten oder linken Arm fasse, und kann man dieses ihm überlassen. Hat er die Tephillin am linken Arm, so kann er dasselbe nur auf den rechten Arm tragen.

— 4. Weil den Fall einer schwangeren wurde, ehemals, wie auf Anzeigung der Wanschwester, ein Knäblein oder Töchterlein

classisch

Pag. 20.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn895880717/phys_0057
DFG